

## An die der PKE Vorsorgestiftung Energie angeschlossenen Unternehmen, ihre Versicherten und Rentner

Zürich, 16. Februar 2007

### Neues Reglement

Sehr geehrte Damen und Herren

Die PKE Vorsorgestiftung Energie hat das Reglement vom 16. März 2005 neu aufgelegt. Sie erhalten es in der Beilage. Das neue Reglement beinhaltet die am 30. Mai 2006 und 14. Dezember 2006 vom Stiftungsrat beschlossenen Änderungen. Sie sind grösstenteils auf die Umsetzung der BVG-Revision zurückzuführen, deren Bestimmungen etappenweise bis 1. Januar 2006 in Kraft getreten sind.

#### Die Neuerungen der Teilrevision des Reglements im Überblick

Bei der Revision der Bestimmungen über die **Eintrittsleistung und Einlagen** (Art. 9) handelt es sich um eine Präzisierung der Vorschriften des FZG (Freizügigkeitsgesetz) und die Umsetzung der seit 1. Januar 2006 gültigen **Einkaufsbestimmungen** bzw. Einschränkungen aus der 3. Etappe der BVG-Revision. Weitere Informationen zum Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung finden Sie im entsprechenden Merkblatt, welches unter [www.pke.ch](http://www.pke.ch) verfügbar ist.

Für den **Zusatzplan „Bonus“**, welcher der Versicherung von variablen Lohnanteilen dient, wird die reglementarische Grundlage geschaffen (Art. 7).

Die Bestimmungen zum **Zusatzplan „Sparen 60“** zur Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts wurden präzisiert und ebenfalls an die neuen Bestimmungen der 3. Etappe angepasst (Art. 7a). Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt zu „Sparen 60“, welches unter [www.pke.ch](http://www.pke.ch) verfügbar ist.

Da bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern vermehrt das Bedürfnis nach flexiblen Pensionierungslösungen besteht, hat die PKE die reglementarische Grundlage für die **Teilpensionierung** geschaffen (Art. 11a). Neu geschaffen hat die PKE auch die Möglichkeit, während der Dauer von **unbezahltem Urlaub** Risikobeiträge zu leisten und damit den Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten (Art. 20b).

Mit den neuen ab 1.1.2006 gültigen Bestimmungen in BVV 2 hat der Bundesrat festgelegt, dass die Reglemente der Pensionskassen einen **Altersrücktritt frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr** vorsehen dürfen (bisher war eine vorzeitige Pensionierung bei der PKE ab dem vollendeten 57. Altersjahr möglich). Weiter wurde die ab 1.1.2006 geltende **dreijährige Sperrfrist für einen Kapitalbezug** aufgenommen (Art. 11).

Mit der 1. BVG-Revision wird der Kreis und die Reihenfolge der Begünstigten für das Todesfallkapital und die Änderungsmöglichkeiten durch den Versicherten neu geregelt (Art. 16). Weitere Informationen zur **Begünstigtenordnung für das Todesfallkapital** finden Sie im Merkblatt, welches unter [www.pke.ch](http://www.pke.ch) verfügbar ist.

Da das BVG neu eine **dreijährige Sperrfrist für einen Kapitalbezug** vorsieht, haben wir diese Einschränkung in die Bestimmungen über die **Wohneigentumsförderung** mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF) aufgenommen. Weiter wurden die Rückzahlungsbestimmungen vervollständigt und präzisiert, was aber materiell keine Änderung ergibt (Art. 24).

Nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) sind die eingetragenen Personen einer Partnerschaft den Ehepartnern weitgehend gleichgestellt. Dieses am 1. Januar 2007 in Kraft getretene **Partnerschaftsgesetz** hat die PKE im Reglement bereits umgesetzt.

Beträgt die **Invaliditätsgrad** eines Versicherten 70 % (bisher 66 2/3 %) oder mehr, so gilt der Versicherte als vollinvalid (Art. 4 Abs. 2). Ebenfalls an die neuen BVG-Bestimmungen angepasst werden entsprechend dem Invaliditätsgrad die Anspruchsberechtigungen auf eine Dreiviertelsrente, eine halbe Rente oder Viertelsrente geregelt (Art. 12). Neu wird eine **Invalidenrente** bei Vorliegen der rechtskräftigen IV-Verfügung ausgerichtet, Rentenbeginn und -dauer richten sich nach dieser (Art. 17 Abs. 1).

Gemäss Praxis des eidg. Versicherungsgericht müssen die **nicht zu versichernden Lohnanteile** im Reglement oder im paritätisch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern festgelegten Versicherungsplan ausdrücklich erwähnt werden, damit diese auch rechtsverbindlich nicht versichert sind (Art. 5).

Im Reglement werden neu die Grundsätze zu **Kollektiveinkäufen und -einlagen** (Art. 3a) und zur **Teilliquidation** (Art. 20a) aufgenommen. Die Ausführungsbestimmungen dazu hat der Stiftungsrat in separaten Reglementen erlassen.

Die PKE hat die Führung verschiedener **Kompartimente mit eigener Anlagestrategie** und eigener Rechnung reglementarisch präzisiert. Die Kompartimente sind dabei selbstständig, unabhängig und haften nicht solidarisch (Art. 2 Abs. 5).

Ebenfalls reglementarisch festgelegt werden die möglichen Massnahmen bei Unterdeckung, die sogenannten **Sanierungsmassnahmen**; insbesondere wird dabei die Erhebung von Sanierungsbeiträgen ermöglicht. Der Stiftungsrat trifft im Falle einer Unterdeckung eines Kompartiments die erforderlichen Sanierungsmassnahmen für das entsprechende Kompartiment (Art. 30a).

Für weitere Informationen und zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**PKE Vorsorgestiftung Energie**



Clivia Koch

Thomas Reinhart

**P.S.:** Diese Information befindet sich auch unter [www.pke.ch](http://www.pke.ch) für den Download.